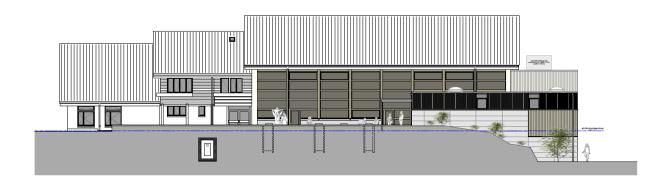




Änderung Baureglement, ZöN A

Erläuterungsbericht



März 2023

Impressum

Auftraggeber: Einwohnergemeinde Röthenbach

Autor: georegio ag, Benedikt Roessler und Fabian Kuster, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf Titelbild: Vorprojekt Erweiterung, Unterhalt MZG-Hübeli: Fassadenplan, langhard architekten ag

VersionDatumInhalt1.014.03.2023Öffentliche Auflage

Änderung Baureglement, ZöN A

Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Änderung ZöN A	2
2.1	Verzicht Gebäudelänge	
2.2	Anpassung Dachgestaltung	2
2.3	Erhöhung Fassadenhöhe traufseitig / Gesamthöhe	3
2.4	Grenzabstände	3
2.5	Unterschreitung Strassenabstand	3
3	Verfahren	4
3.1	Mitwirkung und kantonale Vorprüfung	4
3.2	Öffentliche Auflage	
3.3	Beschluss	4
3.4	Genehmigung	4
Beila	age 1: Planausschnitte Vorprojekt, langhard architekten ag	5
Beila	age 2: Vorprüfungsbericht	11

1 Ausgangslage

Das Mehrzweckgebäude Hübeli in der Gemeinde Röthenbach wurde 1982/83 erbaut. Obwohl es sich dem Alter entsprechend in einem guten Zustand präsentiert, stehen einige Unterhaltsmass-nahmen an. Zudem besteht seit mehreren Jahren in der Gemeinde Röthenbach der Wunsch nach einer Bühnenerweiterung, um die bestehende Turnhalle besser nutzen zu können. Für Anlässe muss aktuell jeweils temporär eine Bühne in der Turnhalle aufgebaut werden. Neben dem grossen Arbeitsaufwand nimmt die aufgebaute Bühne Fläche weg und beschränkt die Kapazität der Besucher. Die Möglichkeiten an der bestehenden Infrastruktur eine Bühne inkl. den nötigen Nebenräumen anzubauen sind sehr beschränkt. Der Grundriss ist auf Grund der bereits bestehenden Räume praktisch gegeben.

In diesem Zusammenhang ist für das Mehrzweckgebäude Hübeli ein Erweiterungsbau inkl. Sanierungsarbeiten notwendig. Die langhard architekten ag hat dazu ein Vorprojekt entwickelt.

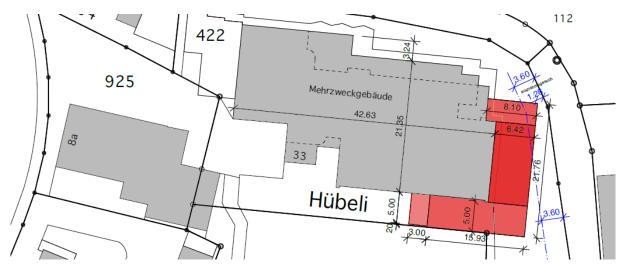


Abb. 1 Ausschnitt Situationsplan Vorprojekt 2021

Das Mehrzweckgebäude liegt zentral in Röthenbach und befindet sich gemäss Zonenplan in der Zone für öffentliche Nutzungen A (ZöN A).

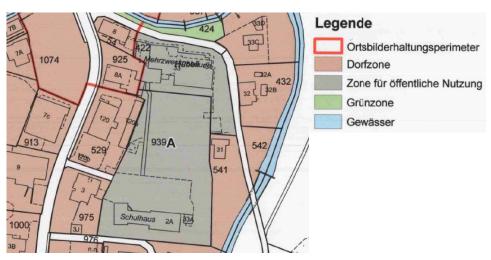


Abb. 2 Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan 2009

Das rechtsgültige kommunale Baureglement (BauR) regelt die Bestimmungen zur ZöN A im Art. 10 BauR. Als Grundzüge für die Überbauung und Gestaltung wird definiert, dass Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen nach den Vorschriften der Dorfzone D möglich sind. Diese sehen eine max. Gebäudelänge von 35 m und eine max. Fassadenhöhe traufseitig von 7.5 m vor.

Das gewünschte Projekt hält die Vorschriften zur Gebäudelänge und Fassadenhöhe (Art. 4 und 10 BauR), Dachgestaltung (Art. 19 BauR) sowie Strassenabstand (Art. 9 BauR) nicht ein. Um das Projekt umsetzen zu können ist sind daher diverse Ausnahmebewilligungen nötig.

Das Regierungsstatthalteramt Emmental hat im Rahmen von Vorabklärungen mitgeteilt, dass die benötigten Ausnahmebewilligungen zum Baureglement nicht erteilt werden können, sofern die Gemeinde nicht gleichzeitig das Verfahren für die Anpassung der Vorschriften startet.

Aus diesem Grund wird für die ZöN A hinsichtlich Gebäudelänge, Fassadenhöhe und Dachgestaltung im BauR eine Anpassung vorgenommen.

2 Änderung ZöN A

2.1 Verzicht Gebäudelänge

Das bestehende Gebäude hat eine Gebäudelänge von 42.62 m. Die räumliche Erweiterung einer Bühne ist nur auf der Ostseite möglich. Auf der westlichen Seite der Turnhalle befindet sich der bestehende Eingangsbereich, welcher den Kirchgemeindeteil mit dem Turnhallenteil vereint. Die Bühnenerweiterung ist in seiner Ausladung minimal gehalten, sodass diese im Ablauf noch einwandfrei funktioniert. Damit die Erweiterung nicht zu wuchtig erscheint, soll diese möglichst tief mit einem Flachdach ausgeführt werden.

Mit einer neuen Gebäudelänge von 49.00 m ist die Gebäudelänge wie bisher beim bestehenden Bau überschritten. Weiter muss innerhalb der ZöN A berücksichtigt werden, dass ein zukünftiger Ersatzbau für das heutige Lehrerwohnhaus beim Schulhaus ebenfalls länger bzw. breiter als der Bestand ausfallen könnte. Das aus mehreren zusammengebauten Teilen bestehende Gebäude hat sogar eine Gesamtlänge von rund 60 m.

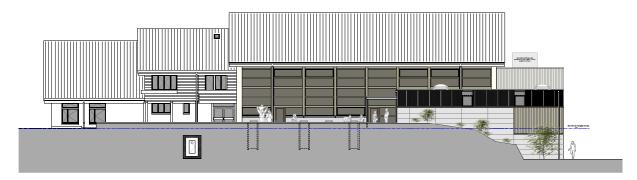


Abb. 3 Südfassade, Stand Vorprojekt

Damit auch zukünftig geeignete Erweiterungen bzw. Sanierungen in der ZöN A für die Öffentlichkeit möglich sind, wird die Gebäudelänge nicht mehr separat geregelt. Es sind damit keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt, die reglementarischen Grenzabstände sind weiterhin einzuhalten (siehe Kap. 2.4).

2.2 Anpassung Dachgestaltung

Gemäss Baureglement sind in der ZöN A (mit Verweis auf die Vorschriften gemäss der Dorfzone D) Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 35° und 50° zulässig. Um das zusätzliche Volumen des geplanten Bühnenbaus auf der Ostseite möglichst gering zu halten, damit die Erweiterung nicht zu wuchtig erscheint, ist dieser mit einem Flachdach geplant.

Mit einer zusätzlichen Regelung sind in der ZöN A auch Flachdächer zugelassen.

2.3 Erhöhung Fassadenhöhe traufseitig / Gesamthöhe

Gemäss Baureglement beträgt die Fassadenhöhe traufseitig (Fh t) 7.50 m. Der geplante Bühnenanbau auf der Ostseite ist in seiner Kubatur minimal gehalten. An der flachen Decke der Bühne hängen Leinwand, Akustiksegel, Scheinwerfer, Haustechnik-Installationen. Der geplante Anbau ist in seiner Erscheinung als möglichst kleiner, schlichter Flachdachanbau geplant. Die gewählte Architektur trägt dazu bei, dass das zusätzliche Volumen möglichst klein in Erscheinung tritt. Die Fassade soll in Holz, ähnlich der Schulhauserweiterung ausgeführt werden. Die Fassadenhöhe wird mit 8.55 m jedoch überschritten.

Das maximale Nutzungsmass für Neu- und Erweiterungsbauten wird mit einer maximalen Fh t von 10.5 m festgelegt. Dieses Mass orientiert sich am vorliegenden Vorprojekt inkl. monoblock für die Lüftung. Mit dem erhöhten Mass ist in Zukunft auch eine flexible Erweiterung des bestehenden Schulhauses möglich (z.B. durch Aufstockung), ohne dass dazu wieder eine Änderung des Baureglements notwendig wird.

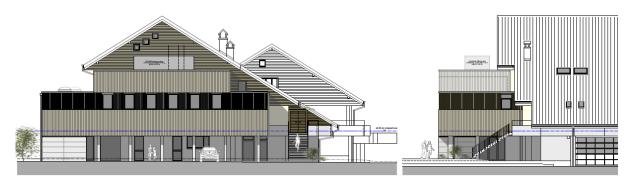


Abb. 4 Ost- und Nordfassade, Stand Vorprojekt

Die Fassadenhöhe traufseitig gilt für Satteldächer als grösster Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion auf der Traufseite und der dazugehörigen Fassadenlinie auf dem massgebenden Terrain. Für Flachdächer, wie den vorliegenden Erweiterungsbau, gilt die Fassadenhöhe traufseitig ebenfalls. Hier gilt sie für den grössten Höhenunterschied zwischen der Oberkante der Dachkonstruktion (oder einer Brüstung) und der darunterliegenden Fassadenlinie.

2.4 Grenzabstände

Die Grenzabstände werden neu direkt in den Vorschriften der ZöN A festgelegt, da der Verweis auf die Vorschriften der Dorfzone D gestrichen wird. Als minimaler Grenzabstand gilt generell nur noch ein kleiner Grenzabstand von 4.0 m, ein grosser Grenzabstand wird nicht mehr vorgegeben, da in der ZöN in der Regel keine Wohnbauten realisiert werden.

Mit dem Projekt wird der kleine Grenzabstand nicht eingehalten. Die Grenzabstände können gemäss Art. 8 BauR jedoch mit Näherbaurechten unterschritten werden.

2.5 Unterschreitung Strassenabstand

Gemäss Art. 9 BauR beträgt der Strassenabstand 3.60 m. Um eine Bühnenerweiterung auf der Ostseite realisieren zu können, ist man auf die Unterschreitung des Strassenabstand angewiesen. Gemäss vorliegendem Bauprojekt würde der Strassenabstand 1.28 Meter betragen. Die Decke über dem Untergeschoss ist auf Stützen geplant, die Sichtverhältnisse (Sichtberme) verändert sich daher auf dem Niveau der Strasse nicht. Bei der betroffenen Strasse handelt es sich um eine untergeordnete Nebenstrasse.

Die Bestimmung zum Strassenabstand wird nicht generell geändert, da die Zulässigkeit einer Unterschreitung vom konkreten Einzelfall abhängt. Das Regierungsstatthalteramt Emmental konnte

aber im Rahmen der Vorabklärungen diesbezüglich eine Ausnahmebewilligung in Aussicht stellen, da dank der vorgesehenen Konstruktion und der untergeordneten Bedeutung der Strasse keine öffentlichen Interessen tangiert werden.

3 Verfahren

Bei der Teilrevision des Baureglements im Jahr 2020 war die Bestimmung zur ZöN A von keinen Änderungen betroffen. Aus diesem Grund ist die vorliegende BauR-Änderung von der Planbeständigkeit nicht betroffen.

Mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde das massgebende Verfahren für die Änderung abgeklärt, die Änderung in Bezug auf das MZG Hübeli könnte grundsätzlich im gemischtgeringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 8 BauV erfolgen. Das AGR hat jedoch diese Zustimmung unter der Auflage erteilt, dass die erweiterten Masse nicht überall im ZöN-Perimeter gelten dürften. Damit würden die angepassten baupolizeilichen Masse ausschliesslich für den Erweiterungsbaus des MZG Hübeli gelten. Bei allfällig künftigen Gebäudeerweiterungen müssten die baupolizeilichen Masse der ZöN A wiederum in einem Ortsplanungsverfahren angepasst werden.

Damit bei zukünftigen Bedürfnissen nicht erneut eine Anpassung des Baureglements nötig wird, werden die baupolizeilichen Masse für die ganze ZöN A im ordentlichen Verfahren angepasst. So können die angepassten baupolizeilichen Masse der ZöN A auch für künftige (noch nicht konkret bekannte) Projekte zur Anwendung kommen.

Das Verfahren erfolgt somit im ordentlichen Verfahren nach Art. 58ff kantonales Baugesetz (BauG).

3.1 Mitwirkung und kantonale Vorprüfung

Für ein effizientes Verfahren werden die öffentliche Mitwirkung und die kantonale Vorprüfung parallel durchgeführt. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung wird nach Ablauf der Mitwirkung über die Mitwirkungseingaben und allfällige Änderungen, die sich daraus ergeben informiert.

Die Unterlagen lagen während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. In der Mitwirkungsfrist ist keine Eingabe eingegangen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat den Vorprüfungsbericht mit Datum vom 13. März 2023 abgeschlossen. Aufgrund des Vorprüfungsberichts wurde die Inkrafttretensbestimmung im Art. 33 in einem neuen Absatz 3 ergänzt anstelle in Absatz 2, da dieser im bestehenden Baureglement bereits existiert. Der Vorprüfungsbericht ist in der Beilage des Erläuterungsberichts angefügt.

3.2 Öffentliche Auflage

folgt

3.3 Beschluss

folgt

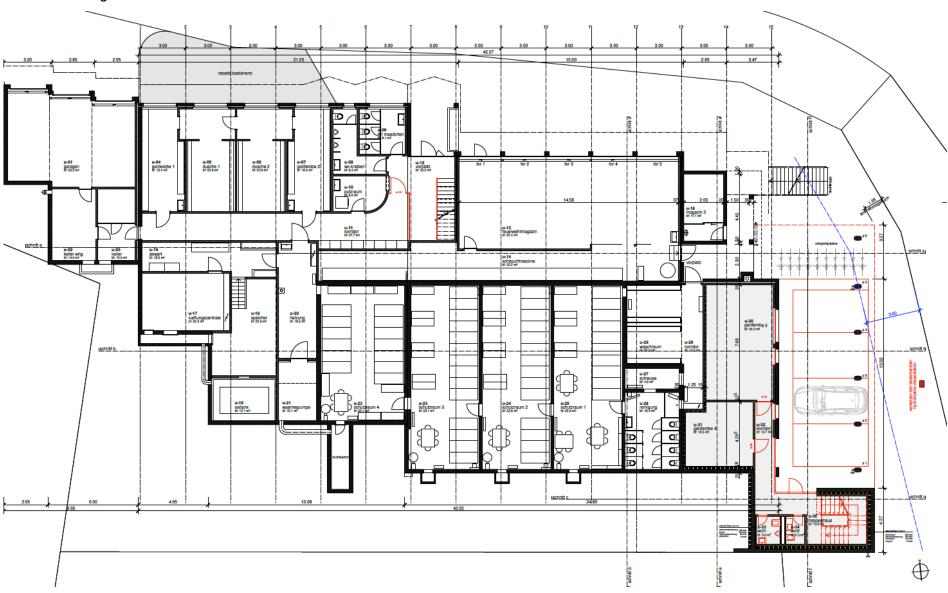
3.4 Genehmigung

folgt

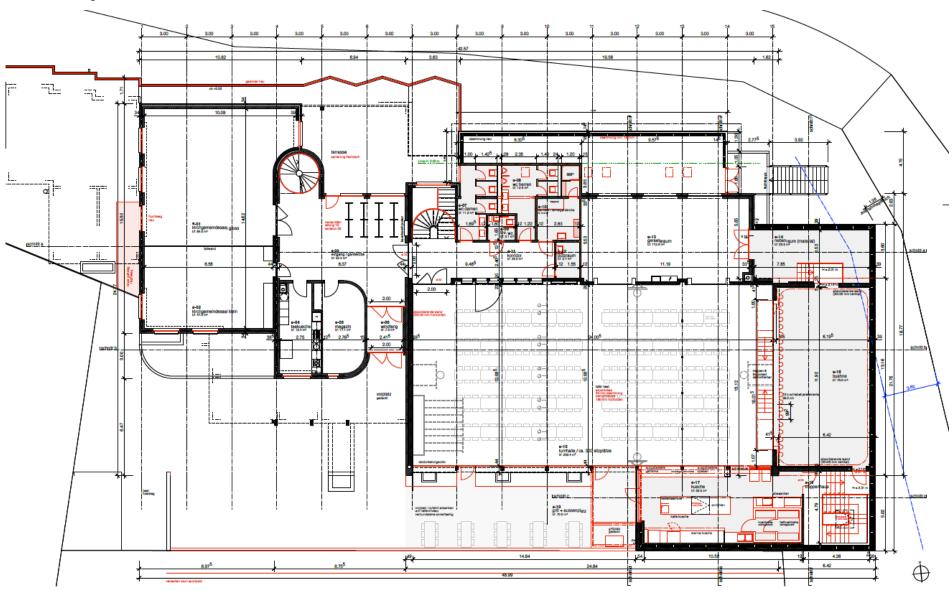
Beilage 1: Planausschnitte Vorprojekt, langhard architekten ag



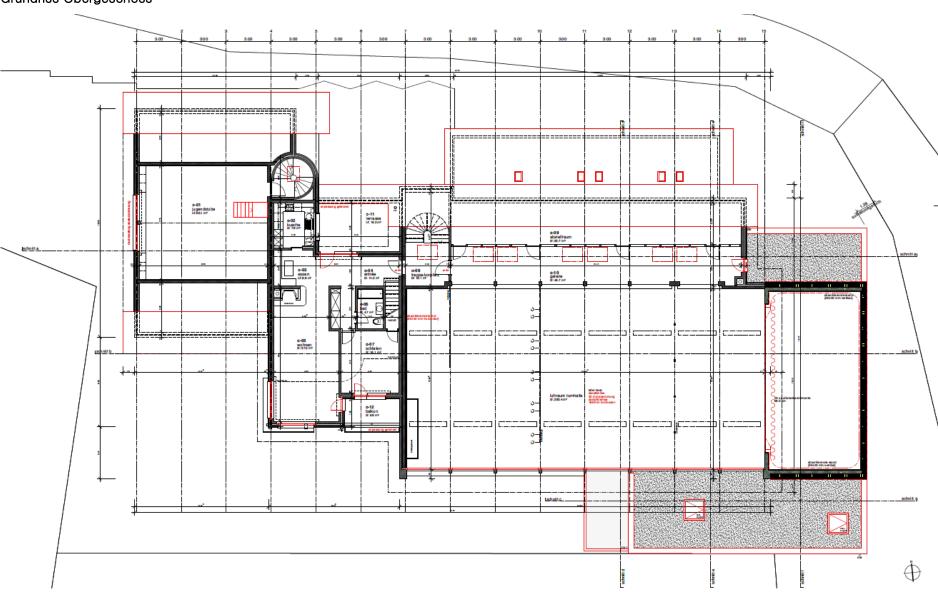
Grundriss Untergeschoss

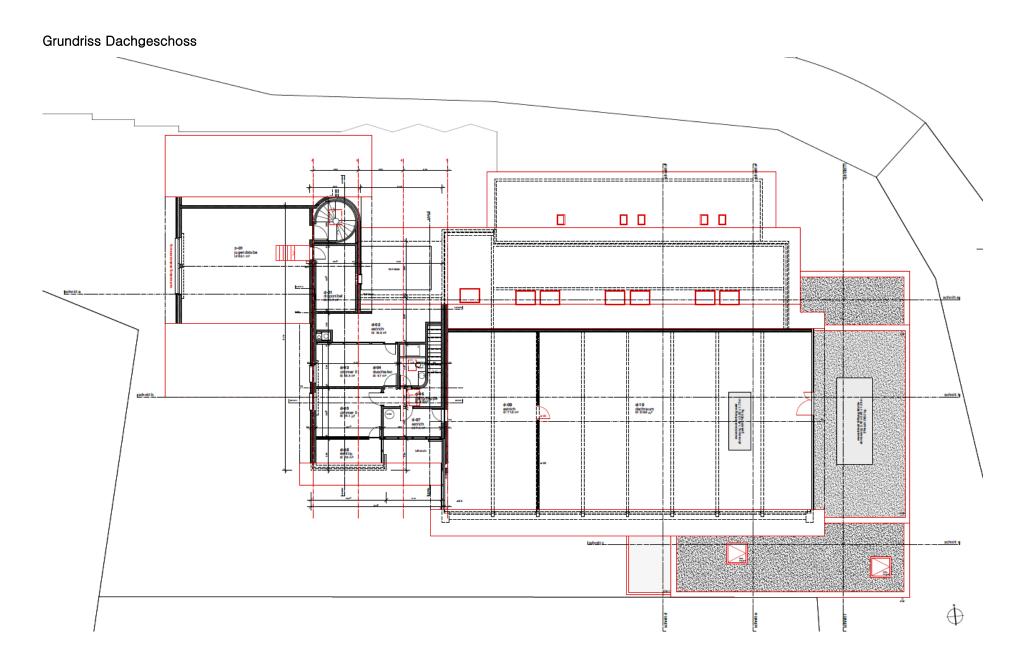


Grundriss Erdgeschoss

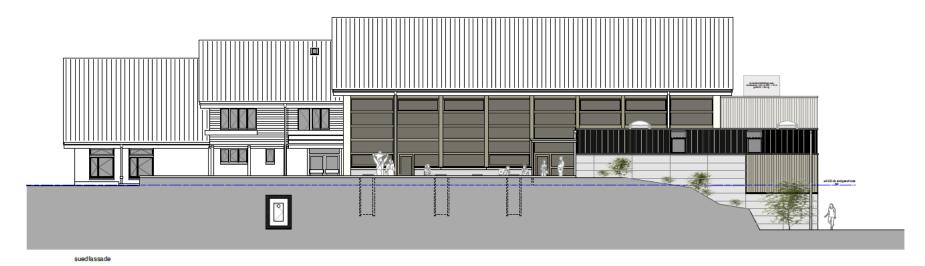


Grundriss Obergeschoss





Fassadenplan





Beilage 2: Vorprüfungsbericht



Direktion für Inneres und Justiz Amt für Gemeinden und Raumordnung Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13 3011 Bern +41 31 633 73 20 oundr.agr@be.ch www.be.ch/agr

Max Bühler +41 31 636 59 24 max.buehler@be.ch Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Röthenbach im Emmental Dorf 6 3538 Röthenbach i. E.

G.-Nr.: 2022.DIJ.7332

13. März 2023

Röthenbach i.E.; Änderung Baureglement ZöN A, Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. November 2022 ist bei uns die Änderung Baureglement ZöN A mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Erläuterungsbericht
- Änderung Baureglement

Am 21. Dezember 2022 hat die Gemeinde zudem mitgeteilt, dass während der parallel zum Vorprüfungsverfahren laufenden Mitwirkungsfrist keine Eingaben eingegangen sind.

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

Kantonale Denkmalpflege, Mail vom 9. März 2023

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den
übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben
werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet
und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (GV) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

2022 DIJ.7332 (00.1036

Kanton Bern Canton de Berne Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (E) und Hinweisen (H), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

Ausgangslage

Die Mehrzweckhalle Hübeli im Dorfkern von Röthenbach ist sanierungsbedürftig und genügt momentan auch den Anforderungen an den Betrieb nicht mehr. Deshalb soll ein Erweiterungsbau inkl. Sanierungsarbeiten realisiert werden. Dafür wurde ein Vorprojekt erstellt. Die Mehrzweckhalle liegt in der Zone für öffentliche Nutzung A (ZöN A), welche ebenfalls ein Fussballplatz und das Schulhaus umfasst. Da gemäss den heutigen Bestimmungen zur ZöN A der Erweiterungsbau nicht möglich ist, sollen die Bestimmungen im Baureglement angepasst werden.

Die Planungsunterlagen dokumentieren die Änderung nachvollziehbar und es sind eigentlich keine Konflikte ersichtlich. Die Kantonale Denkmalpflege hat mit Mail vom 9. März 2023 mitgeteilt, dass auch im Hinblick auf das angrenzende Ortsbildschutzgebiet keine Bemerkungen bestehen.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Änderung des Baureglements zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Baureglementsänderung Art. 33

Gemäss dem Änderungsdokument soll ein neuer Art. 33 Abs. 2 ergänzt werden. Es gibt aber bereits einen Art. 33 Abs. 2. Die neue Inkrafttretensbestimmung ist in einem neuen Abs. 3 zu ergänzen. (GV)

4. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

2022.DiJ.7332 / 00.1036 2/3

Kanton Bern Canton de Berne Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung Abteilung Orts- und Regionalplanung

Max Bühler Raumplaner

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

Georegio AG

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Emmental
- KDP

2022.DIJ.7332 / 00.1036

3/3